

Information zur Überprüfung der Baubetriebe-Eigenschaft von Entleihern

Die Arbeitnehmerüberlassung in Betrieben des Baugewerbes ist für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, unzulässig.

Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der Verleiher nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird.

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen den maßgeblichen **§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)** bitten wir Sie daher in Zweifelsfällen zu klären, ob es sich bei dem Entleiher um einen Baubetrieb i.S. des AÜG handelt.

Hinweise zur Überprüfung der Baubetriebe-Eigenschaft:

1. Nutzen Sie unseren Vordruck als Leitfaden für Ihre Überprüfung.
2. Bitte lassen Sie diesen Vordruck mit Firmenstempel und Unterschrift von Ihrem Kunden ausfüllen.
3. Wird eine der Fragen zu 1.) bis 4.) bejaht, handelt es sich bei diesem Betrieb um einen Baubetrieb.
4. Ein Betrieb kann in die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe einbezogen sein, auch wenn er die Leistungen tatsächlich nicht in Anspruch nimmt.
5. Das Tätigkeitsfeld des entleihenden Betriebes ist ausschlaggebend für die Beurteilung der Frage der Zugehörigkeit zum Baugewerbe und nicht die vom Leiharbeiter/-in durchzuführende Tätigkeit.
6. Nutzen Sie auch die folgenden Möglichkeiten, wie z. B. Gewerbeanmeldung, Mitgliedsnachweise in Handwerks- oder Industrie- und Handelskammern, oder über Auskünfte bei Dritten (z. B. Creditreform).
7. Bitte lassen Sie sich den im Betrieb des Entleihers angewendeten Tarifvertrag benennen.

Sollten **nach** Ihrer Überprüfung der Baubetriebe-Eigenschaft des Entleihers weiterhin Zweifel bestehen, bieten wir Ihnen unsere Unterstützung an. In diesem Fall senden Sie uns den von Ihrem Kunden ausgefüllten Vordruck "Anfrage zur Baubetriebe-Eigenschaft eines Entleihers" zurück (Kontaktdaten s. unten). Vergessen Sie hierbei bitte nicht, Ihre Zweifel durch Nachweise zu belegen.

Nach Eingang des vollständig ausgefüllten Vordrucks kann der Bereich Winterbeschäftigungsumlage Auskunft erteilen, ob ein Betrieb als Baubetrieb erfasst ist.

Ist ein Betrieb nicht bekannt, ist es jedoch nicht auszuschließen, dass es sich um einen Betrieb des Baugewerbes handelt.

Bitte haben Sie Verständnis, dass der Bereich Winterbeschäftigungsumlage keine weiteren Ermittlungen über den ihm nicht näher bekannten Betrieb durchführt. Konnten auch durch die Anfrage beim Bereich Winterbeschäftigungsumlage die Zweifel nicht beseitigt werden, sind weitere Prüfungen durch **Sie** erforderlich.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie uns unter

E-Mail: WBU@arbeitsagentur.de
Post: BA-Service-Haus, Winterbeschäftigungs-Umlage, Saonstr. 2-4, 60528 Frankfurt
Telefon: 069 / 59769 750
Fax: 069 / 59769 799

Anlage

Vordruck Anfrage zur Baubetriebe-Eigenschaft eines Entleihers

Anfrage zur Baubetriebe-Eigenschaft eines Entleihers

Hier bitte die Adresse des **Verleihers** einfügen:

Firmenname und Anschrift des **Entleihers**:

Betriebsnummer: _____

Der **Entleiher** hat die nachstehenden Fragen zur Klärung der Baubetriebe-Eigenschaft wie folgt beantwortet:

1.) Der Betrieb ist bei einer der nachfolgend aufgeführten tariflichen Sozialkassen des Baugewerbes als Gesamtbetrieb oder mit einer Betriebsabteilung erfasst:

- Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft
- Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk
- Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes
- Einzugsstelle Garten- und Landschaftsbau

ja nein

evtl. welche Betriebsabteilung? _____ (genaue Bezeichnung)

2.) Der Betrieb/Die Betriebsabteilung ist von der Bundesagentur für Arbeit in die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe einbezogen worden

ja nein

3.) In dem Betrieb/der Betriebsabteilung bestehen Ansprüche auf die zusätzlichen Leistungen zum Saison-Kurzarbeitergeld (z.B. Zuschuss-Wintergeld (ZWG), Mehraufwands-Wintergeld (MWG) oder Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge)

ja nein

4.) Der Betrieb/Die Betriebsabteilung ist zur Zahlung der Winterbeschäftigungs-Umlage verpflichtet

ja nein

5.) Der Betrieb/Die Betriebsabteilung ist in folgenden Bereichen (Tätigkeitsfeldern) tätig:

6.) Welcher Tarifvertrag wird in dem Betrieb des Entleihers angewendet?

Datum

Unterschrift des Entleihers

Firmenstempel des Entleihers

Nur vom **Verleiher** auszufüllen:

Aus folgenden Gründen bestehen **konkret** noch Zweifel an der Baubetriebe-Eigenschaft des Entleihers:
Bitte **Nachweise beifügen**, wie z.B. Gewerbeauskunft, Handelsregisterauskunft, Ausdrücke der Homepage etc.
